

# Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang Potsdam, den 26. Februar 2020 Nummer 8

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal	187
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus- und Labortieren im Land Brandenburg	190
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Bekanntmachung der Termine für die Anmeldung zu Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft	191
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03103 Neu-Seeland OT Leeskow	192
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde	193
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Wärmeerzeugungsanlage in 16816 Neuruppin	194
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in 16928 Kemnitz	194
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Bewilligung	195
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG: Reaktivierung und Umbau Gleisanschluss Kyritz	195

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	196
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	196
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	197
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	197
Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde	
Bekanntmachung einer Waldinventur - Erhebung zum Einfluss des Schalenwildes auf den Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg	198
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	
Satzungsänderung	199
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	199
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	200

# BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

# Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Vom 30. Januar 2020

Das Überschwemmungsgebiet der Dahme einschließlich der Teupitzer Gewässer und des Dahme-Umflut-Kanals soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Königs Wusterhausen und Wildau, der Ämter Schenkenländchen und Unterspreewald sowie der Gemeinde Heidesee.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Bindow: 1, 2, 3 Birkholz: 4, 5 Blossin: 2, 5

Dolgenbrodt: 1, 3, 4, 5

Egsdorf: 3

Gräbendorf: 7, 9, 10, 11 Groß Köris: 1, 2, 3, 7, 8 Groß Wasserburg: 1, 2

Gussow: 2, 3 Halbe: 5, 6

Hermsdorf: 3, 6, 7, 8 Kablow: 2, 3, 4, 5

Klein Köris: 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11

Kolberg: 1, 2, 7

Königs Wusterhausen: 7, 8, 10, 12, 13, 15, 16, 18, 19

Köthen: 1, 2, 3 Leibsch: 1, 2, 3, 4, 5 Löpten: 6, 7

Märkisch Buchholz: 1, 4, 6, 7, 9

Neuendorf (T): 3 Niederlehme: 4, 6 Prieros: 1, 2, 4, 5, 6 Schwerin: 1, 2, 4 Senzig: 1, 2, 3, 4 Streganz: 6

Teupitz: 1, 2, 3, 4, 5, 6

Wernsdorf: 9 Wildau: 9

Zernsdorf: 1, 2, 3, 4, 5

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 bis 7 und § 78a Absatz 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2 500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 16. März 2020 bis einschließlich 17. April 2020

bei der unteren Wasserbehörde beziehungsweise den folgenden Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde aus. Bei den anderen Auslegungsstellen werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die die jeweils zugehörigen Gemeindegebiete betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten		Telefon
Untere Wasserbehörde des	15907 Lübben	Di.	8.00 - 18.00 Uhr	03546 202302
Landkreises Dahme-Spreewald	Weinbergstraße 1	Do.	8.00 - 16.00 Uhr	
	Umweltamt, Dezernat V	und nach Vereinbarung		
	Untere Wasserbehörde			
	Raum 9			
Stadt Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen	Mo.	8.00 - 13.00 Uhr	03375 273373
	Schlossstraße 3	Di.	8.00 - 19.00 Uhr	
	Bürgerservice, Haus A	Do.	8.00 - 18.00 Uhr	
		Fr.	7.00 - 12.00 Uhr	
		und nach Vereinbarung		

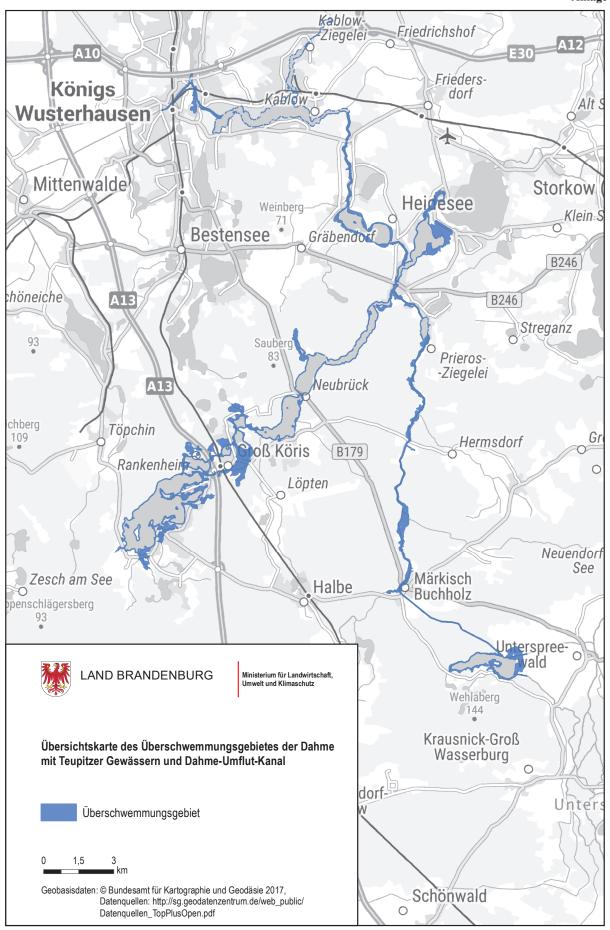
Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten			Telefon
Stadt Wildau	15745 Wildau	Mo. bis Fr.		9.00 - 12.00 Uhr	03375 505422
	Karl-Marx-Straße 36	Mo. und Mi.		13.00 - 15.30 Uhr	
	Bauverwaltung/Facility	Di.		14.00 - 18.00 Uhr	
	Management, Raum 102	Do.		14.00 - 17.00 Uhr	
Amt Schenkenländchen	15755 Teupitz	Mo. und Di.		8.00 - 12.00 Uhr	033766 589-0
	Markt 9	Di.		14.00 - 18.00 Uhr	
	Bürgerbüro	Do.		8.00 - 12.00 Uhr	
			und	14.00 - 16.00 Uhr	
Amt Unterspreewald	15910 Schönwald	Mo. und Mi.		9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236
	Hauptstraße 49		und	13.00 - 15.00 Uhr	
	Bauamt, Raum S 006	Di.		9.00 - 12.00 Uhr	
			und	13.00 - 18.00 Uhr	
		Do.		9.00 - 12.00 Uhr	
			und	13.00 - 16.00 Uhr	
		Fr.		9.00 - 12.00 Uhr	
Gemeinde Heidesee	15754 Heidesee	Di.		9.00 - 12.00 Uhr	033767 79547
	Lindenstraße 14 b		und	13.00 - 16.00 Uhr	
	Bauamt, Raum 207		und	16.30 - 18.00 Uhr	
		Do.		13.00 - 16.30 Uhr	
		Fr.		9.00 - 11.30 Uhr	
		und nach Vereinbar	ung		

Bis einschließlich 4. Mai 2020 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz neben der Auslegung am 17. März 2020 um 18 Uhr im Mehrzweckraum der Sporthalle der Grund- und Oberschule Schenkenland, Berliner Str. 75, 15746 Groß Köris, eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse zu finden: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Diese Seite enthält auch einen Link zur Auskunftsplattform Wasser, auf der mit Auslegungsbeginn das geplante Überschwemmungsgebiet eingesehen und die Kartenentwürfe im Format PDF heruntergeladen werden können.

#### Anlage



# Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus- und Labortieren im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Vom 1. Januar 2020

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen und der Menge, nach der Anzahl der entsorgten Behälter sowie nach der Anzahl der Anfahrten bemessen und beim Besitzer der Tierkörper und Tierkörperteile beziehungsweise Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

#### I. Tierkörper

#### 1. Tierkörper Kategorie 2

Pferd/Esel	68,03 €/Stück
Fohlen/Pony	33,38 €/Stück
Sau/Eber	24,72 €/Stück
Schweine > 50 kg	14,33 €/Stück
Schweine < 50 kg	5,68 €/Stück
Ferkel < 20 kg	3,51 €/Stück
Wild > 50 kg	14,33 €/Stück
Wild $\leq 50 \text{ kg}$	5,68 €/Stück

#### 2. Tierkörper Kategorie 1

Rinder älter als 1 Jahr	68,44 €/Stück
Rinder jünger als 1 Jahr	42,74 €/Stück
Kalb	13,33 €/Stück
Schaf	10,37 €/Stück
Ziege	10,37 €/Stück
Lamm bis 10 kg	4,07 €/Stück

3. Für die Entsorgung von Kategorie-1- und Kategorie-2-Tierkörpern im System-Behälter sowie Großcontainer (23 cbm) werden folgende Entgelte erhoben:

a)	für die Entleerung eines	
u)	System-Behälters 120 l	22,26€
b)	für die Entleerung eines	,
	System-Behälters 240 1	37,14€
c)	für die Entleerung eines	
	System-Behälters 1,1 cbm	118,63 €

d) für die Entleerung eines 23-cbm-Großcontainers (Mindestauslastung 8 Tonnen)

129,63 €/t

#### 4. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt

-	Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis c	20,00€
-	Nummer 3 Buchstabe d	150,00 €

berechnet.

#### II. Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

 Entsorgung von Tierkörperteilen aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Großcontainer (23 cbm)

Die Kosten für die Entsorgung setzen sich zusammen aus Entgelten pro Schlachttier und Entgelten für die Tonnage (Containerentsorgung).

	Schlachtung
pro Schaf-/Ziegenschlachtung	0,05€

- pro Schaf-/Ziegenschlachtung	0,05 €
- pro Schweineschlachtung	0,06€
- pro Kälberschlachtung	0,23 €
- pro Rinderschlachtung	0,66€
(Dieses Entgelt ist unabhängig von der Ge	ewichtsabrech-
nung zu zahlen.)	

Entgelte pro Tonne Schlachtabfall

Entgelte pro

Additiv wird pro Tonne Schlachtabfall ein Entgelt von  $73.02 \in$ 

berechnet.

2. Entsorgung von Kategorie-1- und Kategorie-2-Tierkörperteilen sowie tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben im Großcontainer (23 cbm)

Für die Entsorgung werden pro Tonne (Mindestauslastung 8 Tonnen) 98,74 €

berechnet.

# 3. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Entgelten werden pro Anfahrt

150,00 Euro

berechnet.

 Entsorgung von Tierkörperteilen aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen (Kategorie-1- und Kategorie-2-Material) sowie sonstigen tierischen Erzeugnissen im Systembehälter

Für die Entsorgung im System-Behälter werden berechnet:

-	für die Entleerung eines	
	System-Behälters 40 l	11,97€
-	für die Entleerung eines	
	System-Behälters 120 l	
	sowie Hausschlachtung bis 60 kg	15,36€
-	für die Entleerung eines	
	System-Behälters 240 l	
	sowie Hausschlachtung > 60 kg	25,10€
-	für die Entleerung eines	
	System-Behälters 1,1 cbm	77,07€

Zusätzlich zu den aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt 20,00 Euro berechnet.

#### III. Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

#### Fahrtkosten:

-	für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit	
	(Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 Tonnen	42,88€
-	für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit	
	(Fahrzeug und Fahrer) von 25 Tonnen	83,12€

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung beziehungsweise je Gewichtstonne.

#### IV. Heim-, Haus- und Labortiere

 Für die Entsorgung von Hunden, Katzen sowie sehr kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

-	Hund	18,02 €
-	Katze	16,25 €
-	kleine Haustiere ab 1 kg Gesamtgewicht	
	(Hamster, Mäuse, Kanarienvögel etc.)	0.50 €

2. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

_	für die Entsorgung eines	
	System-Behälters 120 1	22,26€
-	für die Entsorgung eines	
	System-Behälters 240 l	37,14€
-	für die Entsorgung eines	
	System-Behälters 1,1 cbm	118,63 €

 Für die Entsorgung von Gehege-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 Kilogramm Gesamtgewicht 0,30 Euro pro Kilogramm berechnet. 4. Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt 20,00 Euro berechnet.

# V. Rechnungslegung

Sämtliche angegebene Preise dieser Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

#### Genehmigungsvermerk:

Potsdam, den 30. Januar 2020

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Dr. Heike Richter

# Bekanntmachung der Termine für die Anmeldung zu Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Vom 10. Februar 2020

Auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, gelten für die Anmeldung zur Prüfung im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft folgende Termine:

befelch und in der Hauswittschaft folgende Termine.			
-	Vorzeitige Zulassung zur Berufsabschlussprüfung nach § 45 Absatz 1 BBiG	jährlich bis zum 30.09	
-	Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Absatz 1 BBiG	jährlich bis zum 30.09	
-	Berufsabschlussprüfung nach § 45 Absatz 2 BBiG	jährlich bis zum 31.01	
-	Wiederholungsprüfung nach §§ 43 und 45 BBiG	jährlich bis zum 31.03 und 31.10.	
-	Prüfung gemäß Ausbildereignungsverordnung	jährlich bis zum 30.04. und 31.10.	
-	Meisterprüfung im Beruf		

jährlich bis zum 28.02.

Gärtner/Gärtnerin

 Meisterprüfung im Beruf Molkereifachmann/ Molkereifachfrau

jährlich bis zum 31.05.

 Meisterprüfung im Beruf Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin

jährlich bis zum 31.05.

 Meisterprüfung im Beruf Landwirt/Landwirtin

jährlich bis zum 30.09.

 Meisterprüfung im Beruf Pferdewirt/Pferdewirtin

jährlich bis zum 30.09.

 Meisterprüfung im Beruf Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin

jährlich bis zum 30.09.

 Meisterprüfung im Beruf Forstwirt/Forstwirtin

jährlich bis zum 30.09.

 Prüfung zum Geprüften Forstmaschinenführer/ zur Geprüften Forstmaschinenführerin

jährlich bis zum 31.01. und 31.10.

 Prüfung zum Geprüften Fachagrarwirt/

Baumpflege und Baumsanierung jährlich bis zum 31.05.

Die Anmeldungen sind zu richten an das:

zur Geprüften Fachagrarwirtin -

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Zuständige Stelle für berufliche Bildung OT Ruhlsdorf Dorfstraße 1 14513 Teltow

Für alle Anmeldetermine gilt das Datum des Posteinganges an den Arbeitstagen der Anmeldebehörde.

Fehlende Unterlagen sind nach Aufforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachzureichen.

Frankfurt (Oder), den 10. Februar 2020

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

> Die Präsidentin Dr. Ilona Paul-Pollack

# Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03103 Neu-Seeland OT Leeskow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 25. Februar 2020

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf dem Grundstück in 03103 Neu-Seeland OT Leeskow, Gemarkung Leeskow, Flur 1, Flurstücke 196, 197 und 432 erteilt. Die Windkraftanlagen sind vom Typ NORDEX N149 mit Serrated Trailing Edge (STE) mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Nabenhöhe von 125 m zuzüglich 2,4 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 202 m. Die Nennleistung beträgt je Anlage 4,5 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Durch das Vorhaben ist Wald betroffen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes und
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 27. Februar 2020 bis einschließlich 11. März 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch im Amt Altdöbern, Bauamt, Zimmer 202, Markt 24 in 03229 Altdöbern aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBI. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

# Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 25. Februar 2020

Der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem

Grundstück in 17291 Uckerfelde, Gemarkung Falkenwalde, Flur 5, Flurstück 21 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G07218)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs GE 3.6-137 mit einem Rotordurchmesser von 137 m, einer Nabenhöhe von 164,5 m und einer Gesamthöhe von 233 m. Die Nennleistung beträgt 3 630 kW. Zu der Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 27. Februar 2020 bis einschließlich 11. März 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gramzow, Bauamt, Poststraße 25 (Haus 2) in 17291 Gramzow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

# Rechts behelfs belehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Wärmeerzeugungsanlage in 16816 Neuruppin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 25. Februar 2020

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Ernst-Toller-Straße 14 in 16816 Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 75/76 eine Wärmeerzeugungsanlage (bestehend aus einer Feststoffkesselanlage sowie einer erdgasgefeuerten Kesselanlage) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.1 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.1 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

# Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Im näheren Untersuchungsgebiet (1 km Umkreis - nicht auf dem Anlagengelände) befinden sich zwar gesetzlich geschützte Biotoptypen. Das Vorhaben hat jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen und nach § 25 Abatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

# Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in 16928 Kemnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 25. Februar 2020

Der Firma wpd Windpark Nr. 316 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Kemnitz, Flur 1, Flurstück 138 eine Windenergieanlage (WEA) wesentlich zu ändern. Das Vorhaben umfasst die Änderung des ursprünglich genehmigten Anlagentyps Enercon E-141 EP 4 in den Anlagentyp Enercon E-138 EP3 E2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

# Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 27. Februar 2020 bis einschließlich 11. März 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

#### Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 6. Februar 2020

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist dem Antrag der

#### PS Kieswerke GmbH

mit Sitz in Perleberg OT Groß Buchholz, eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin im Handelsregister unter HRB 9205 NP,

auf vollständige Aufhebung der am 28. April 1995 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

# Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

in dem 685 700 m² großen Feld **Groß Buchholz/Golmer Berg N 1** (Feldesnummer: 22-1198), gelegen im Landkreis Prignitz, mit Datum vom 17. Januar 2020 stattgegeben worden.

# Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG: Reaktivierung und Umbau Gleisanschluss Kyritz

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vom 31. Januar 2020

Die BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben "Reaktivierung und Umbau Gleisanschluss Kyritz". Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Stadt Kyritz.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Eisenbahninfrastruktur geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden keine zusätzlichen Flächen
in Anspruch genommen. Es sind zeitlich begrenzte baubedingte
Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der
Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative
Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

# BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

# Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen Vom 5. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Pfaffendorf, Flur 7, Flurstück 104 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 1,9091 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 19. Dezember 2019, Az.: LFB 23.05-7020-06/27/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: <a href="www.forst.brandenburg.de">www.forst.brandenburg.de</a> unter Service > Bekanntmachungen > 2020.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmel-

dung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

# Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen Vom 5. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Pfaffendorf, Flur 7, Flurstück 100 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,4921 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. November 2019, Az.: LFB 23.05-7020-06/16/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: <a href="www.forst.brandenburg.de">www.forst.brandenburg.de</a> unter Service > Bekanntmachungen > 2020.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

# Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

# Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen Vom 5. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Niewisch, Flur 2, Flurstück 4 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,9350 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 3. Dezember 2019, Az.: LFB 23.01-7020-06/13/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: <a href="www.forst.brandenburg.de">www.forst.brandenburg.de</a> unter Service > Bekanntmachungen > 2020.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

# Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen Vom 5. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Pfaffendorf, Flur 5, Flurstück 48 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,2417 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den  $\S\S$  5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3

Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. November 2019, Az.: LFB 23.05-7020-06/17/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: <a href="www.forst.brandenburg.de">www.forst.brandenburg.de</a> unter Service > Bekanntmachungen > 2020.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

# Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

# Bekanntmachung einer Waldinventur

Erhebung zum Einfluss des Schalenwildes auf den Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

> Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde Vom 13. Februar 2020

Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung (WinvV) in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) sowie §§ 11 und 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) macht der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - Folgendes bekannt:

- 1. Im Rahmen der Beobachtung der Waldschutzsituation gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG wird eine Inventur zu Wildverbiss und Schäle im Wald aller Eigentumsarten durchgeführt. Im Ergebnis dieser Inventur werden forstbehördliche Gutachten zur Einschätzung der örtlichen und regionalen Verbiss- und Schälschadenssituation an Waldbäumen durch die Forstbehörde erstellt. Die Inventurergebnisse werden auf Anfrage den betroffenen Waldbesitzern, Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzern sowie der unteren Jagdbehörde in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.
- Der Inventurzeitraum erstreckt sich ab dem 2. März bis 15. Mai 2020. Als Stichtag gilt der 30. April 2020. Im Turnus von fünf Jahren soll eine periodische Wiederholung erfolgen.
- Diese Monitoringmaßnahme der unteren Forstbehörde zum Waldzustand und zur Überwachung der Waldschutzsituation ist gemäß § 19 Absatz 2 LWaldG unentgeltlich durch den Waldbesitzer zu dulden.
- 4. Räumlich erstreckt sich das Inventurgebiet auf die Waldflächen der Landkreise Teltow-Fläming, Havelland und Prignitz, Teile von Oberspreewald-Lausitz sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel. Die Inventurstichprobenpunkte werden in einem Raster von 500 x 500 m über diese Flächen gelegt.
- 5. Die Kosten für das Monitoringverfahren trägt das Land.
- 6. Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form beim Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) gespeichert und vorgehalten.
- 7. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist über den in Nummer 1 genannten Personenkreis hinaus nicht vorgesehen. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Inventurergebnisse in anonymisierter Form auf topografischen Karten von Hoheits-

revieren auf den Internetseiten des Landesbetriebes Forst Brandenburg.

 Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

Potsdam, den 13. Februar 2020

Im Auftrag

Jörg Ecker Fachbereichsleiter Forsthoheit

# BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

#### Satzungsänderung

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 16. September 2019 die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2003 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 349), zuletzt geändert am 11. Januar 2019 (Der Überblick 2/2019 S. 135 und ABI. für Brandenburg 4/2019 S. 163), wie folgt geändert:

#### § 7 Absatz 1 Satz 3 lautet nunmehr:

"Die Verbandsversammlung hat 200 Mitglieder."

In § 8 Abs. 4 werden die Worte "und weiteren 4 Mitgliedern" durch "und weiteren sechs Mitgliedern" ersetzt.

#### § 11 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:

"Der Verbandsvorsteher erhält eine Entschädigung von 440 Euro monatlich, die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten 40 Euro pro Sitzung. Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses betragen 40 Euro."

# In der Anlage 1 sind folgende Gemeinden zu streichen:

Gemeinde Gischow (Nr. 125) Gemeinde Setzin (Nr. 142)

Uelitz, 27.01.2020

Klaus-Otto Meyer Verbandsvorsteher

#### BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

# Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststel-

lung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsver-

#### Amtsblatt für Brandenburg

200

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 8 vom 26. Februar 2020

folgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

# Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. April 2020, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-

roser Chaussee 55, Saal 302 das im Grundbuch von **Schönfelde Blatt 342** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gölsdorf, Flur 1, Flurstück 49/1, Gebäude- und Freifläche, Kastanienallee 16, Größe: 2.109 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß  $\S$  74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 27.900,00 EUR.

Postanschrift: Kastanienallee 16, 15518 Steinhöfel OT Göls-

dorf

Geschäfts-Nr. 3 K 74/18

# NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

# Gläubigeraufrufe

Der Angelverein Spreetal e. V. des DAV ist aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dessen Geschäftsstelle, c/o Hans-Jürgen Krokowski, Berliner Straße 6, 15537 Gosen-Neu Zittau, OT Neu Zittau anzumelden.

#### Liquidator:

Herr Hans-Jürgen Krokowski Berliner Straße 6 15537 Gosen-Neu Zittau OT Neu Zittau

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0